

# Satzung

7.14b

der Stadt Essen über die Erhebung von  
Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen  
vom 19. Dezember 2001  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NRW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. 2705/BGBl. III 2129-27-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die abfallwirtschaftlichen Leistungen der Stadt Essen (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht/Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Essen werden gem. § 29 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Essen (AbfWS) Gebühren erhoben.
- (2) Der Gebührentatbestand ist erfüllt, wenn auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Restabfallbehälter nach dem § 17 Abs. 2 AbfWS oder Bioabfallbehälter nach dem § 17 Abs. 4 AbfWS aufgestellt sind. Bei Abfällen, die nicht den Behältersystemen zugeführt werden können, ist der Gebührentatbestand mit der Überlassung der Abfälle zur Entsorgung erfüllt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht bei der regelmäßigen Rest- oder Bioabfallentsorgung
  - zum ersten Mal am 1. des Monats, in dem die Rest- oder Bioabfallbehälter aufgestellt werden;
  - erfolgt die Aufstellung nach dem 15. des Monats, entsteht die Gebührenpflicht am 1. des nächsten Monats;
  - danach am Anfang eines jeden Kalenderjahres.In anderen Entsorgungsfällen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung.

#### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts anderes ergibt, das Volumen, die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter auf den Grundstücken.
- (2) Werden Restabfallbehälter von Nachbarn gemeinsam genutzt (§ 18 Abs. 3 AbfWS), errechnet sich die Gebühr nach dem festgelegten Nutzungsumfang.

#### § 3 Grundlage der Gebührensätze

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1, 2 und § 5 bemessen sich nach den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG i. V. m. § 6 KAG.

#### § 4 Gebührensätze für Restabfallbehälter und -säcke

- (1) Bei einem wöchentlich einmaligen Entleerungsrhythmus im Volls-service beträgt der Jahresgebührensatz pro Liter 3,02 EUR. Entsprechend ergeben sich kaufmännisch gerundet pro zugelassenen Restabfallbehälter folgende Jahresgebührensätze:

a)	40 l	=	120,80 Euro
b)	60 l	=	181,20 Euro
c)	80 l	=	241,60 Euro
d)	120 l	=	362,40 Euro
e)	240 l	=	724,80 Euro
f)	660 l	=	1.993,20 Euro
g)	770 l	=	2.325,40 Euro
h)	1.100 l	=	3.322,00 Euro
i)	Unterflurbehälter 5.000 l	=	15.100,00 Euro

Für Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen als 1.100 l werden pro Liter 3,02 Euro festgesetzt. Zugelassene Abfallsäcke können für 2,50 Euro pro Stück erworben werden.

- (2) Wird der Restabfallbehälter gem. § 22 Abs. 4 AbfWS häufiger geleert, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um das entsprechende Vielfache.
- (3) Im Falle des § 17 Abs. 3 Satz 5 AbfWS wird pro Leerung 1/52 der Gebühr nach Abs. 1 für Sammlung, Transport und Entsorgung festgesetzt.
- (4) Abfallentsorgungsteilleistungen, wie z.B. Entsorgung von Restmüll, Sperrmüll, Sammlung von Schadstoffen sind in den Gebühren nach Abs. 1 und 2 grundsätzlich enthalten, es sei denn, es werden im Rahmen der Benutzungsordnung für Abfallwirtschaftseinrichtungen separate Gebühren nach dem Katalog des § 8 Abs. 2 erhoben. Für die Bioabfallentsorgung wird eine separate Gebühr nach § 5 erhoben.

#### § 5 Gebührensätze für Bioabfallbehälter und -säcke

(1) Bei 14-tägigem einmaligem Entleerungsrhythmus im Teilservice beträgt der Jahresgebührensatz für zugelassene Bioabfallbehälter bei einem Fassungsvermögen von

- a) 80 l = 36,00 Euro
- b) 120 l = 54,00 Euro
- c) 240 l = 108,00 Euro
- d) 1.100 l = 495,00 Euro

Zugelassene Bioabfallsäcke können für 2,50 Euro pro Stück erworben werden.

(2) Wird der Abfallbehälter gem. § 22 Abs. 4 AbfWSt häufiger geleert, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um das entsprechende Vielfache.

#### § 6 Gebührensätze während der Erprobung neuer Methoden

Die Gebührensätze richten sich während der Erprobung neuer Sammelsysteme nach den Gebührensätzen, die vor der Nutzung des zu erprobenden Sammelsystems galten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

#### § 7 Gebührenpflichtige Sonderleistungen

(1) Im Falle einer Sonderleistung nach § 19 Abs. 5 AbfWSt - Entsorgung bei Fehlbefüllung - beträgt die Gebühr 1/52 der Gebühr nach § 4 Abs. 1 zzgl. 15 Euro pro Abfuhr eines zugelassenen Behälters.

(2) Im Falle einer Sonderleistung nach § 22 Abs. 7 AbfWSt - erneute Anfuhr nach verhinderter Abfuhr - beträgt die Gebühr 15 Euro pro Sonderleistung.

#### § 8 Gebührensätze für die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen

(1) Die Annahme von Abfällen aus Essener Privathaushalten an den Abfallwirtschaftseinrichtungen (Recyclinghof, Recyclingstationen und Schadstoffmobil) erfolgt gebührenfrei, sofern nicht Gebühren nach Abs. 2 zu entrichten sind.

Abfallart:	Einheit:	Gebühr:
Lösemittelgemische/Altöl	pro kg	1,00 Euro
Asbestzement/Eternit (verpackt)	pro t	145,00 Euro
Autoreifen (ohne Felge)	pro Stück	2,50 Euro
Autoreifen (mit Felge)	pro Stück	3,00 Euro
Baumischabfälle	pro t	150,00 Euro
Bauschutt	pro t	45,00 Euro
Behandelte Hölzer (z. B. Bahnschwellen, Klettergerüste)	pro t	125,00 Euro
Restabfall	pro t	75,00 Euro
Wurzeln/Stammholz	pro t	71,50 Euro

Kleinmengen an Baumischabfällen, Bauschutt, Restabfall, Wurzeln und Stammholz werden pauschal berechnet, die Gebühren hierfür betragen:

1 Eimer (max. 6 Stück)	1,00 Euro
1 Abfallsack (max. 3 Stück)	2,50 Euro
bis 0,5 cbm (PKW-Kofferraumladung)	
beträgt die Gebühr:	10,00 Euro
bis 1,00 cbm (z. B. Kombi-Kofferraumladung)	
beträgt die Gebühr:	20,00 Euro

#### § 9 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr nach § 4 sind alle Anschlusspflichtigen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 AbfWSt in Verbindung mit § 29 Abs. 1 AbfWSt nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung.

Endet der Anschlusszwang oder wechselt die Person des Anschlusspflichtigen, so hat der bisherige Anschlusspflichtige die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

- (2) Schuldner der Gebühr nach § 5 sind alle Eigentümer von Grundstücken, auf denen Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 4 AbfW aufgestellt sind.
- (3) Schuldner der Gebühren nach § 7 ist der jeweilige Schuldner nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 10 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren für Rest- und Bioabfallsäcke werden bei Übergabe an den Benutzer fällig.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren (Gebührenbescheid) für die regelmäßige Entsorgung der Rest- und Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 u. Abs. 2; § 5), kann in dem Bescheid über die Grundbesitzabgaben erfolgen.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren nach Abs. 2 richtet sich nach den für die Heranziehung zur Grundsteuer maßgebenden Bestimmungen. Sie sind in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder auf Antrag in einer Summe zum 01.07. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 11.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2000, außer Kraft.

\*\*\*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

- vom 21.12.2001 (Neufassung)
- vom 13.12.2002 (Änderung)
- vom 23.12.2005 (Änderung)
- vom 08.12.2006 (Änderung)
- vom 14.12.2007 (Änderung)
- vom 19.12.2008 (Änderung)
- vom 17.12.2010 (Änderung § 4 Abs. 1 Satz 1)
- vom 09.12.2011 (Änderung § 4 Abs. 1 Satz 1)
- vom 14.12.2012 (Änderung § 4 Abs. 1 Satz 1)
- vom 05.12.2014 (Änderungen §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 Abs. 2)
- vom 16.12.2016 (Änderungen §§ 4 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 2)
- vom 08.12.2017 (Änderung § 4 Abs. 1)
- vom 14.12.2018 (Änderung § 4 Abs. 1)
- vom 11.12.2020 (Änderung § 4 Abs. 1)